

RDVF 32/23-9

# Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 13.11.2023 über Antrag der [REDACTED] gegen [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] wegen Einräumung eines Leitungsrechts nach §§ 51, 52 TKG 2021 beschlossen:

## I. Spruch

Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“), wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

### Anordnung über ein Leitungsrecht

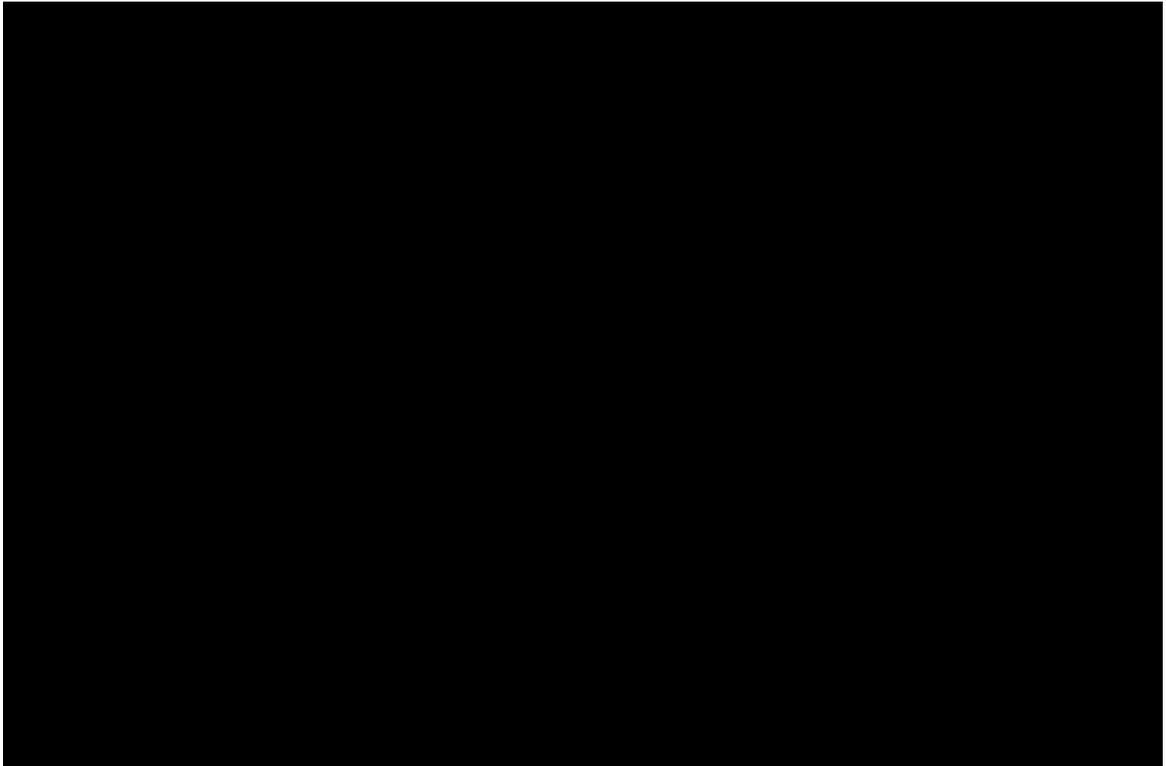
#### 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes für die [REDACTED] (in der Folge: die Antragstellerin) gegenüber [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegner) als Eigentümer an dessen Grundstück KG [REDACTED] EZ [REDACTED] Nr. [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED]

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, zum Betrieb, zur Erweiterung und Erneuerung einer in etwa 363 m langen Kommunikationslinie in einer Tiefe von 0,8 m und einer Breite von 0,1 m, bestehend aus einem mit Glasfaserkabeln bestückten Leerrohr mit einem Außendurchmesser von 50 mm.

In einem Abstand von ungefähr 20 bis 30 cm über dem genannten Rohr kann die Antragstellerin Warnbänder anbringen.

Die nachfolgende Darstellung skizziert die Streckenführung (rot markierter Streckenabschnitt; der blau markierte Streckenabschnitt enthält bereits ein für Kommunikationszwecke mitbenutzbares Leerrohr).



Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner nach Errichtung der Kommunikationslinie eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form (als PDF; gegebenenfalls auch nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe des von ihr verlegten LWL-Rohres ersichtlich sind. Die Antragstellerin nutzt die beschriebene Infrastruktur im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

## **2 Ausübung**

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglicher Schonung des benützten Grundstücks vorzugehen. Die Antragstellerin hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitestmögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

### **3 Sonstige Bewilligungen**

Die Antragstellerin hat die für den laufenden Betrieb der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen einzuholen. Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

### **4 Betreten des Grundstücks**

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten des Grundstücks im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin wird versuchen, den Antragsgegner vor jedem Betreten des Grundstücks telefonisch oder gegebenenfalls schriftlich zu verständigen.

### **5 Verfügungen über das Grundstück**

Durch das eingeräumte Leitungsrecht wird der Antragsgegner in der freien Verfügung über sein Grundstück (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung der verfahrensgegenständlichen Anlage der Antragstellerin oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Antragsgegner die Antragstellerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann dem Antragsgegner einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden des Antragsgegners nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen des Antragsgegners geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Der Antragsgegner ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlage herbeigeführt hat oder wenn die Antragstellerin binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die dem Antragsgegner erwachsen wären, vorgeschlagen hat und dieser darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

## **6 Rechtsübergang**

Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen über. Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes wirksam.

## **7 Abgeltung**

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Anlage an den Antragsgegner eine einmalige Abgeltung in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] zu bezahlen.

Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

## **8 Schad- und Klagloshaltung / Haftung**

Die Antragstellerin wird den Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

Die Antragstellerin haftet dem Antragsgegner ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden (zB Beschädigungen; Flurschäden; Ernteausfall), die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Antragsgegner entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit der Antragsgegner den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

## **9 Anordnungsdauer**

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt, solange die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

## **10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare

Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebühung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.07.2023, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen den Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 51, 52 TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 5).

Der Antrag wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 29.08.2023 (ON 7) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Dieser erhob keine Einwendungen.

### 2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

Der Antragsgegner ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstücks Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] EZ [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] (im Folgenden wird lediglich die Grundstücksnummer angeführt). Das genannte Grundstück befindet sich in der politischen Gemeinde [REDACTED] und weist eine Grünlandwidmung auf (ON 1, ON 5).

Auf dem Grundstück befindet sich nahe der südöstlichen Grundstücksgrenze bereits ein für das Ein- und Durchführen von Lichtwellenleitern benützbare Leerrohr mit einer Länge von 86,87 m, welches im Zuge einer Stromnetzerweiterung vom lokalen Stromnetzbetreiber verlegt wurde. Für das Ein- und Durchführen von Lichtwellenleitern in diesem Rohrstück sind keine Grabungen, Pflugarbeiten oder dgl erforderlich, da die Glasfasern von einem außerhalb dieses Rohrstücks gelegenen Punkt in dieses eingblasen werden können (ON 1, ON 5).

Mit Schreiben vom 21.06.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber dem Antragsgegner als Grundeigentümer nach. Dabei übergab ihm die Antragstellerin eine Planskizze und bot eine einmalige Abgeltung von EUR [REDACTED] für die gesamte auf seinem Grundstück gelegene respektive geplante Kommunikationslinie (roter und blauer Streckenabschnitt iSd Spruchpunktes 1) an. Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht kam nicht zustande (ON 1).

Auf dem betroffenen Grundstück bestehen keine anderen Infrastrukturen, die an Stelle der aktuell bestehenden Leitungsführung mitbenutzt werden könnten (unbestritten).

Die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks wird durch die angeordnete Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt (unbestritten).

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

### **4 Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1 Gesetzliche Regelungen**

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“*

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht*

*1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,*

*2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,*

*[...]*

*4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,*

*[...]“*

§ 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn*

*1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und*

*2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.*

*(2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.*

*(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.*

*(4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.“*

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.*

*(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.*

*(3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.*

*(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.*

[...]

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.*

[...]

## **4.2 WR-V 2022**

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

*„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

[...]

*3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;*

*4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;*

[...]

*6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;*

[...]

*11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören;*

12. „unbebaute Liegenschaften“ Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd. Z 3 und keine Objekte iSd. Z 9 errichtet sind;

[...]

§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

#### Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

#### Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab ihrem Inkrafttreten ereignen.“

Die **Anlage** zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m <sup>2</sup> der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland

[...]



[...]

#### **4.3 Zuständigkeit der RTR-GmbH**

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 52 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

#### **4.4 Nachfrage und Antrag**

Mit dem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 21.06.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber dem Antragsgegner nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021 ist daher erfüllt.

#### **4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung**

Eine Vereinbarung ist im vorliegenden Fall nicht zustande gekommen. Die Formalvoraussetzung des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen den Verfahrensparteien betreffend das vorliegend beantragte Leitungsrecht ist daher ebenfalls erfüllt.

#### **4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides**

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“ Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51 ff TKG 2021 maßgeblich.

#### **4.7 Zur bestehenden Infrastruktur und Festsetzung der Abgeltung**

Wie weiter oben festgestellt, muss die Antragstellerin nicht die gesamte von ihr auf dem antragsgegenständlichen Grundstück geplante Trasse errichten; in einem

86,87 m langen Streckenabschnitt (in Spruchpunkt 1 der vorliegenden Anordnung eingezeichneter blauer Streckenabschnitt) ist bereits ein für Kommunikationszwecke mitbenutzbares Leerrohr vorhanden. Nachdem das Leerrohr vom örtlichen Stromnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wird und das Einblasen von Lichtwellenleitern keine vermehrte physische Beanspruchung des gegenständlichen Grundstücks darstellt (§ 66 Abs 2 TKG 2021), erfordert dessen Mitbenutzung durch die Antragstellerin keinen gesonderten Titel (Leitungsrecht) gegenüber dem Antragsgegner.

Nach dem mangels ablehnender Stellungnahme des Antragsgegners und Widerspruch mit den Bestimmungen des TKG 2021 gleichwohl zu berücksichtigenden Willen (Vertragsanbot vom 21.06.2023) der Antragstellerin sollen sowohl die mit der Begründung des gegenständlichen Leitungsrechts einhergehende Wertminderung als auch dessen Verwendung zum Einblasen von Lichtwellenleitern in das bereits bestehende Leitungsrohr pauschal abgegolten werden. Insofern ist von einem nach dem Willen der Antragstellerin unteilbaren Entgelt auszugehen und hatte die Festsetzung eines Laufmetersatzes (pro tatsächlich gemessenem Laufmeter des fertiggestellten Leitungsrohres zu entrichtender Wertminderungsbetrag) zu unterbleiben. Selbst bei einer hypothetischen Länge des von der Antragstellerin noch zu verlegenden Leitungsrohres von 370 m und Anwendung des einschlägigen Grünlandrichtsatzes nach § 5 WR-V 2022 (EUR ████████ wäre die in Spruchpunkt 7 festgesetzte Abgeltung (EUR ████████-) jedenfalls noch ausreichend, sodass ein Pauschalbetrag im vorliegenden Fall keinen Bedenken begegnet.

#### **4.8 Inhalt der Anordnung**

Die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Die RTR-GmbH erachtet diese Regelungen als angemessen; der Antragsgegner erhob keine Einwendungen und stellte keine Beweisanträge.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bau- sowie Naturschutzvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 13.11.2023

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

